

# **Prüfungsordnung der Externenprüfung im Bachelorstudiengang Übersetzen an der Hochschule für Angewandte Sprachen**

in der Fassung vom 1. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Hochschule für Angewandte Sprachen mit Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. September 2007 folgende Prüfungsordnung:

## **§ 1 Zweck der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung von Art. 61 Abs. 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

## **§ 2 Ziel der Externenprüfung**

(1) Ziel der Externenprüfung ist, nicht immatrikulierten Personen, die über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben, in anderen als den im Bachelorstudiengang Übersetzen der Hochschule für Angewandte Sprachen angebotenen Sprachen einen Bachelor-Abschluss zu ermöglichen.

(2) Mit der Externenprüfung sollen die Absolventen den Nachweis erbringen, in der jeweiligen Fremdsprache über die mit dem Bachelor-Studiengang Übersetzen vermittelte translatorische Kompetenz, in die Sprach- und Kulturwissen, Recherchefertigkeit, Theorie-, Methoden- und Praxiswissen sowie die Fertigkeit zur Verarbeitung von Texten eingehen, Analysefähigkeit, Kreativität, Entscheidungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, eine übergeordnete kommunikative und soziale Kompetenz sowie eine breit angelegte Grundqualifikation, die je nach den Erfordernissen des tatsächlichen Arbeitsumfeldes und der Marktsituation in der Praxis vertieft oder durch die spezielleren Inhalte eines forschungs- oder anwendungsorientierten Masterstudiengangs ergänzt werden kann, zu verfügen.

(3) Die Absolventen sind in der Lage, freiberuflich oder als Mitglied eines Teams in Unternehmen und anderen nationalen und internationalen Institutionen auch fachliche und multimediale Texte unter Berücksichtigung der kulturellen Implikationen funktionsgerecht aus einer Fremdsprache und in diese Fremdsprache zu übersetzen, muttersprachliche Texte zu optimieren und auf ihre Qualität hin zu überprüfen, bilaterale Gespräche zu dolmetschen, eine zweite Fremdsprache selbstständig zu verwenden, Recherchehilfsmittel und technische Werkzeuge effizient zu nutzen sowie Sachwissen und Terminologie zu erschließen und rechnergestützt zu verwalten.

### § 3

## Prüfungsausschuss

Der nach § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Sprachen gebildete Prüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545), in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben auch im Rahmen der Externenprüfung wahr.

### § 4

## Prüfungskommission

(1) Für die Externenprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mitglieder der Prüfungskommission für die Externenprüfung können nur Personen sein, die die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 mit 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230) i. V. m. den Art. 7, 14, 19 oder 24 BayHSchPG erfüllen, eine hauptberufliche Lehrtätigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG an der Hochschule für Angewandte Sprachen oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule ausüben und über die erforderliche fachliche Prüfungskompetenz verfügen. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 7 bzw. 14 BayHSchPG erfüllen.

(2) Bei Bestellung der Prüfenden durch die Prüfungskommission ist sicherzustellen, dass Prüfungen überwiegend von hauptberuflich tätigem wissenschaftlichen Personal im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG abgenommen werden, das die Einstellungs Voraussetzungen der Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG i. V. m. den Art. 7, 14, 19 oder 24 BayHSchPG erfüllt.

### § 5

## Zuständigkeiten der Prüfungskommission und der Prüfenden

(1) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung erfüllt sind,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,

7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(5) Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

## **§ 7 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften**

Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

## **§ 8 Nachfrist für das Ablegen einer Prüfung**

Die Fristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

## **§ 9 Rücktritt und Versäumnis**

(1) Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.

## **§ 10 Modulhandbuch**

(1) Die Hochschule erstellt ein Modulhandbuch, das nicht Teil dieser Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf der Prüfung und die Prüfungsinhalte im Einzelnen ergeben. Das Modulhandbuch wird vom Senat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung erfolgen.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Fächer und
2. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Bachelorarbeit.

## **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. eine in Bayern mit der Note „gut“ oder besser bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in anderen als im Bachelorstudiengang Übersetzen angebotenen Fremdsprachen,
2. eine Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern gemäß Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG),

## **§ 12 Externenprüfung**

(1) Gegenstand der Externenprüfung sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Inhalte.

(2) Für den Erwerb des Bachelor-Abschlusses werden die zum Bestehen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Inhalte angerechnet.

(3) Die Externenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen: der theoretischen Prüfung, der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung (§ 13).

(4) Ist die theoretische Prüfung erfolgreich bestanden, kann auf Antrag der oder des Studierenden die vorläufige Zulassung zu einem Masterstudiengang an der Hochschule für Angewandte Sprachen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs beantragt werden.

(5) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.

## **§ 13**

### **Prüfungen und Bachelorarbeit**

(1) Gegenstand der aus zwei je 90-120-minütigen Prüfungsteilen bestehenden theoretischen Teilprüfung sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten übersetzungswissenschaftlichen Inhalte.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach der Zulassung zur Externenprüfung ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe des Themas einzureichen. Im Falle der vorläufigen Zulassung zu einem Masterstudiengang nach § 12 Abs. 4 kann die Frist auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt bis zum Ende des ersten Studienseesters des jeweiligen Masterstudiengangs verlängert werden.

(3) In einer 60-90-minütigen öffentlichen mündlichen Prüfung vor den Prüfenden, deren übersetzungswissenschaftlichen Inhalte in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt sind, stellt die oder der Studierende die Bachelorarbeit vor und erörtert Fragen der Prüfenden.

## **§ 14**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen, die Endnote und die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote gilt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Sprachen entsprechend.

(2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird die Endnote der theoretischen Prüfung zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.

(3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## **§ 15 Zeugnisse**

Über die bestandene Externenprüfung werden Zeugnisse und ein Diploma supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Sprachen ausgestellt.

## **§ 16 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Externenprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Sprachen ausgestellt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Angewandte Sprachen vom 11. September 2007 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. September 2007, Aktenzeichen X/3-H 6474.3.7-11/29 070.

Prof. Dr. Felix Mayer, Präsident

Die Prüfungsordnung der Externenprüfung im Bachelorstudiengang Übersetzen an der Hochschule für Angewandte Sprachen wurde am 1. Oktober 2007 in der Hochschule für Angewandte Sprachen niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2007.

-----